III.

III.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden von dieser Rechtslage mit der Maßgabe unterrichtet, alle neu zur Anmeldung kommenden oder seit In-Kraft-Treten der Pressefreiheit angemeldeten Zeitungsbetriebe mit dem Zeitungstitel an die)) Finanzmittelstelle München des Landes Bayern in München, Prinzregentenpl. 16, zu melden.

) **[Amtl. Anm.:]** Bezeichnung gemäß § I Abs. I der Verordnung vom 10.10.1955 (BayBS III S. 591)